

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 10. Juni 1901.)

An die Kosten der Ausführung der nachstehend bezeichneten Alpverbesserungen werden unter der Voraussetzung mindestens ebenso hoher kantonaler Beiträge folgende Bundesbeiträge zugesichert:

1. Für eine Weganlage von 390 m. Länge und 1,5 m. Breite auf Gemeindealp der Gemeinde Ruschein, Kostenvoranschlag Fr. 1500, 20 %, im Maximum Fr. 300.
2. Für eine Schermenbaute auf Alp Martumo der Gemeinde San Vittore, Kostenvoranschlag Fr. 900, 25 %, im Maximum Fr. 225.
3. Für eine Schermenbaute auf Alp Piove der Gemeinde Landarenca, Kostenvoranschlag Fr. 1900, 25 %, im Maximum Fr. 475.
4. Für eine Schermenbaute auf Alp Naucolo der Gemeinde Castaneda, Kostenvoranschlag Fr. 1900, 25 %, im Maximum Fr. 475.
5. Für eine Wasserleitung von 632 m. Länge auf Alp Revio der Gemeinde Cauco, Kostenvoranschlag Fr. 1800, 20 %, im Maximum Fr. 360.
- 6 a. Für eine Weganlage von 1819 m. Länge und 2 m. Breite auf Alp Danatz der Gemeinde Splügen, Kostenvoranschlag Fr. 3200, 20 %, im Maximum Fr. 640.
- b. Für eine Wasserleitung von 658 m. Länge auf Alp Danatz der Gemeinde Splügen, Kostenvoranschlag Fr. 1700, 20 %, im Maximum Fr. 340.
- c. Für Reutung von 7,65 ha. auf Alp Danatz der Gemeinde Splügen, Kostenvoranschlag Fr. 1300, 15 %, im Maximum Fr. 195.
7. Für eine Schermenbaute auf Alp Mittlere Hütte, Obersaxen, der Alpenossenschaft Mittlere Hütte, Kostenvoranschlag Fr. 9200, 25 %, im Maximum Fr. 2300.
8. Für eine Weganlage von 2265 m. Länge und 2 m. Breite auf Alp Err-Cotschna der Gemeinde Tinzen, Kostenvoranschlag Fr. 3700, 20 %, im Maximum Fr. 740.

9. Für eine Schermenbaute auf Alp Muntatsch der Gemeinde Samaden, Kostenvoranschlag Fr. 8305, 20 %, im Maximum Fr. 2076.

10. Für Alpweganlagen von 6137 m. Länge und 2 m. Breite auf Alp Val und Val Giuf der Gemeinde Tavetsch, Kostenvoranschlag Fr. 8700, 20 %, im Maximum Fr. 1740.

11. Für Schermenbauten (abzüglich Hirtenkammern) auf Alp Suvretta der Gemeinde St. Moritz, Kostenvoranschlag Fr. 15,000, 25 %, im Maximum Fr. 3750.

Total Kostenvoranschlag Fr. 59,105. Total Bundesbeitrag Fr. 13,616.

Bei der Berechnung des Bundesbeitrages werden nur durch Belege nachgewiesene Barauslagen berücksichtigt, Leistungen der Beteiligten, wie Holzlieferungen und Arbeit, fallen außer Betracht, ebenso bei Schermenbauten Auslagen, die sich auf Hirtenkammern beziehen.

(Vom 15. Juni 1901.)

Herrn Fritz Carpentier wird das Exequatur als Vizekonsul von Paraguay in Zürich erteilt.

Die bisherigen Mitglieder der schweizerischen Bibliothekskommission, nämlich die Herren Dr. J. H. Graf, Professor, Präsident, Dr. J. Kaiser, Bundesarchivar, Dr. Virgile Rossel, Professor, Dr. Gustav Tobler, Professor, und Ad. Wäber-Lindt, alt Gymnasiallehrer, alle in Bern, werden auf eine neue Amtsdauer von drei Jahren als Mitglieder dieser Behörde und Professor Dr. Graf zugleich in der bisherigen Eigenschaft als Präsident bestätigt.

An die zu Fr. 30,300 devisierten Kosten für die Unterführung des Schoderbaches bei Kreuzlingen (Thurgau), sowie an die Mehrkosten von Fr. 36,700 der mit Bundesratsbeschluß vom 4. Oktober 1897 subventionierten Korrektur des Schoderbaches, wird ein Bundesbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten bewilligt, bis zum Maximum von Fr. 26,800, als 40 % der Gesamtsumme von Fr. 67,000.

Den Kantonen St. Gallen, Zürich und Schwyz wird für den Umbau der Hurdenerbrücke und Ausbaggerung eines Schiffahrtskanals daselbst ein Bundesbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 24,300, als dem Drittel der Voranschlagssumme von Fr. 73,000, zugesichert.

(Vom 18. Juni 1901.)

Art. 148 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895 (A. S. n. F. XV, 22) wird abgeändert und lautet nun wie folgt:

Leere, gezeichnete Fässer, gezeichnete Säcke und andere Gefäße, welche

- a. in die Schweiz eingehen, um gefüllt entweder an den Absender zurückgesandt oder für dessen Rechnung an eine andere Bestimmung wieder ausgeführt zu werden;
- b. an den ursprünglichen Absender in die Schweiz zurückkehren, nachdem sie vorher gefüllt ausgeführt worden,

sind zollfrei, wenn die Rückkehr solcher Umschließungen innert 12 Monaten (bisher 6 Monate) stattfindet. (Die übrigen vier Alinea bleiben unverändert.)

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Das allgemeine Bauprojekt für Erweiterungen der elektrischen Trambahn Luzern-Kunzstutz-Emmenbrücke, Kriens-Post-Sonnenberg-Bahn wird genehmigt.

Gehülfe II. Klasse beim Tele-
phonbureau Lausanne:

Marius Cauderay, von Allaman
(Waadt), Telephongehülfe
II. Klasse in Genf.

Telegraphist in Zürich:

Alfred Chevalier, von Croy
(Waadt), Telegraphenaspirant
in Zürich.

Telegraphist in Jonschwil
(St. Gallen):

Johann Sutter, Posthalter, von
und in Jonschwil.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1901
Date	
Data	
Seite	716-720
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 673

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.